

Friedhofsordnung

des Friedhofes der Evang.-Luth. Kirchenstiftung Aurachtal

I. Allgemeine Bestimmungen:

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofes:

1. Der Friedhof in Münchaurach steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Aurachtal.
2. Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die im Bereich der Kirchengemeinde wohnhaft waren. Im Übrigen können Auswärtige Grab und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofes:

1. Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand.
3. Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
4. Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
5. Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
6. es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
7. die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.
8. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

§ 3 Benutzungszwang

Folgende Leistungen des Friedhofsträgers sind von allen Nutzungsberechtigten in Anspruch zu nehmen:

- a. Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausstattung mit Trauerschmuck)
- b. bei Erdbestattungen die Durchführung der Bestattung, wozu insbesondere das Öffnen und Schließen des Grabes, die Benutzung des Leichenwagens und die Versenkung des Sarges gehört
- c. bei Feuerbestattungen die Aschenbeisetzung.
- d. Streifenfundamente auf der Fläche der Friedhofserweiterung (Abt. F)

II. Ordnungsvorschriften:

§ 4 Ordnung auf dem Friedhof:

1. Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
2. Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:

in den Monaten März und Oktober:	von 7.00 Uhr bis 18 Uhr,
in den Monaten April und September:	von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
in den Monaten Mai bis August:	von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
in den Monaten November bis Februar:	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
3. Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a. Fremde Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen.
 - b. Abraum und Kehricht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen.
 - c. Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist, (dies gilt nicht für Kinderwagen und Rollstühle)
 - e. Das Feilbieten von Waren aller Art.
 - f. Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln und chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln, Pestiziden sowie ätzender Steinreiniger.
4. Tiere sind an der Leine zu führen.

§ 5 Veranstaltung von Trauerfeiern:

1. Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sollen Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier gehalten werden.
2. Die Beisetzung Andersgläubiger ist in der für sie üblichen Form gestattet. Gleiches gilt für Verstorbene ohne Religionszugehörigkeit.
3. Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers/einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
4. Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, welche neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikgruppen ist rechtzeitig eine Genehmigung einzuholen.

§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof:

1. Bestatter und Bestatterinnen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
2. Steinmetze dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur ausführen, wenn sie dazu berechtigt sind.
3. Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt
4. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Durch die Arbeiten darf die Würde und die Sauberkeit des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden.
5. Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
6. Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 7 Durchführung der Anordnungen:

Den Anordnungen der mit der Aufsicht betreuten Person ist Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden.

III. Bestattungsvorschriften:

§ 8 Anmeldung der Beerdigung:

1. Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
2. Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 9 Zuweisung von Grabstätten:

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10 Verleihung des Nutzungsrechts:

1. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren, sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen, wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
2. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
3. Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 11 Ausheben und Schließen eines Grabes:

1. Ein Grab darf nur von solchen Personen, oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die damit von der Kirchengemeinde beauftragt und als Bestatter zugelassen sind,
2. Die beim Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 12 Tiefe des Grabes:

1. Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt und dabei folgende Maße eingehalten:
 - a. 1,80 m für Erwachsene
 - b. 2,40 m für Doppeltiefgräber
 - c. 1,30 m für Kinder über 7 Jahren
 - d. 1,10 m für Kinder von 2 bis 7 Jahren
 - e. 0,80 m für Kinder unter 2 Jahren.
 - f. 0,80 m für Urnen.

§ 13 Größe der Gräber:

1. Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Regelmaße eingehalten:
 - a. Einzelgrab: Länge 2,10 m, Breite 0,95 m, Abstand 0,50 m
 - b. Doppelgrab: Länge 2,10, Breite 1,90 m, Abstand 0,50 m
 - c. Grab für Personen über 7 Jahre: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,50 m
 - d. Grab für Personen bis zu 7 Jahre: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,50 m
 - e. Urnengrab: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m,
 - f. Wiesenurnengrab: Länge 0,40 m, Breite 0,40 m
 - g. Baumurnengrab: Länge 0,40 m, Breite 0,40 m
 - h. Urnengemeinschaftsgrabplatz: Länge 0,40 m, Breite 0,40 m

§ 14 Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt 30 Jahre, für verstorbene Kinder bis zu 7 Jahren 20 Jahre, für Urnen 10 Jahre.

§ 15 Belegung

1. Jeder Grabplatz kann innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden. Die Beisetzung in sog. Doppeltiefgräbern bildet grundsätzlich eine Ausnahme und ist nur auf dem Gebiet der Friedhofserweiterungsfläche (Abt. F) möglich.
2. Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen. (vgl. §20 Abs. 2 u. 3).
3. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 16 Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.

3. Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
4. Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
5. Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
6. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
7. Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
8. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 17 Registerführung:

1. Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
2. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

IV. Grabstätten:

Auf dem Friedhof werden folgende Grabstellen angeboten:

1. Einzelreihengrab einfachtief
2. Einzelreihengrab doppelttief (2 Grabplätze)
3. Doppelreihengrab einfachtief (2 Grabplätze)
4. Doppelreihengrab doppelttief (4 Grabplätze)
5. Kindergrab
6. Urnengrab
7. Urnengrabplatz in bestehendem Grab
8. Wiesenurnengrab
9. Baumurnengrab
10. Urnengemeinschaftsgrab

Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in einer bestimmten Lage besteht nicht. Die Gräber werden grundsätzlich nur im Beerdigungsfall abgegeben - nach der Reihe oder an nächst freier Stelle.

§ 18 Nutzungsrecht:

1. Die Gräber werden grundsätzlich nur für die Dauer einer Ruhezeit zur Verfügung gestellt.
2. Die Nutzungszeit muss bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beerdigten verlängert werden.
3. Die Nutzungsberechtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 4 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
4. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll die nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberechtigten wirksam wird.
5. Wird zum Ableben der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a. Ehegatten,
 - b. Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c. Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d. auf die nicht unter a) - c) fallenden Erben.
 - e. Sind keine Angehörigen der Gruppe a) - d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.

6. Der Übergang des Nutzungsrechtes ist dem Pfarramt anzuzeigen, das dann die Graburkunde umschreibt.
7. Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte während der Nutzungszeit in einem guten Pflegezustand zu erhalten.
8. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
9. Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
11. Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
12. Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Friedhofsträgerin nicht.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes:

1. Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der Festgesetzten Gebühr verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
2. Wird bei Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
3. Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
4. Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes:

1. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
2. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände müssen von den Nutzungsberechtigten vor der Auflassung entfernt werden.
3. Sollte eine Grabstelle trotz zweimaliger Aufforderung nicht ordnungsgemäß gepflegt werden, so kann der Kirchenvorstand beschließen, die Grabstelle auflösen zu lassen. Die Kosten trägt der Grabnutzungsberechtigte.

§ 21 Beisetzung von Urnen:

1. Urnenbestattungen sind auf ausgewiesenen Flächen möglich. In einem Urnengrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
2. In belegten Gräbern können je Grabbreite bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
3. Die Beisetzung von Urnen in belegten Gräbern ist bis 10 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit der in ihr bestatteten Leiche zulässig. Andernfalls muss das Grabnutzungsrecht für die gesamte Grabstätte entsprechend der Ruhezeit der Urne verlängert werden.
4. Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben.
5. Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen.

§ 22 Urnengemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

1. Urnengemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen werden auf Metallplättchen auf einem gemeinsamen Gedenkstein vermerkt. Wenn eine anonyme gewünscht wird, kann die Anbringung eines Metallplättchens mit Namen und Daten auf dem Gedenkstein auch entfallen.
2. Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsurnengrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
3. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

§ 23 Benutzung der Leichenhalle:

1. Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
2. Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
3. Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden. Während der Trauerfeier bleiben die Särge stets geschlossen.

§ 24 Ausschmückung:

Die Ausschmückung der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

§ 25 Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

V. Schlussbestimmungen:

1. Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
2. Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 26 Gebühren:

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Kirchenstiftung zu entrichten.

§ 27 Inkrafttreten:

1. Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
2. Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Münchaurach, 19.01.2023

Pfr. Peter Söder